

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 773/71

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Josef Z. [REDACTED],

J[REDACTED]/Israel, J[REDACTED] Boulevard [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beantragte 1956 Entschädigung für Freiheits-schaden. Das Bezirksamt für Wiedergutmachung Koblenz setzte durch Bescheid vom 4. April 1960 9.600 DM fest. Den 1965 nachgemeldeten Gesundheitsschadensanspruch lehnte diese Behörde durch Bescheid vom 22. November 1965 mit der Begründung ab, der Antragsteller habe sich nicht in einem DP-Lager in Rheinland-Pfalz aufgehalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) und könne als israelischer Staatsangehöriger wegen § 164 ZPO Entschädigung nach §§ 161, 161, 20 ff. ZPO nicht erhalten.

- 5 -

Diesen Bescheid fecht der Kläger erst nach Ablauf der Klagefrist an; gleichzeitig suchte er um die Wiedereinsetzung in die verstrichene Frist nach. Bei der Entschädigungsbehörde beantragte er die erneute Prüfung des Anspruchs mit der Begründung, der Bescheid sei unrichtig; nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei die Entschädigungsbehörde zuständig geblieben.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, die Klage sei unzulässig. Er verneint einen Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des § 209 Abs. 1 BEG, § 233 ZPO, weil die rechtsirrigte Annahme des Prozeßbevollmächtigten, für den Gesundheitsschadensanspruch sei das Bayerische Landesentschädigungsamt München zuständig, im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach eine Entschädigungsbehörde nach Sachentscheidung auch für weitere Ansprüche zuständig bleibe, bei Anwendung der zu fordernden Sorgfalt vermeidbar gewesen wäre.

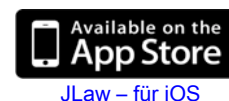
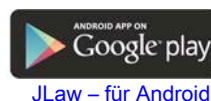
Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinausgreifen, ergeben sich nicht.

Die Ausführungen der Beschwerde zur Frage der Abhilfe nach den Grundsätzen in EVerfG RzW 1970, 160 und BGH RzW 1972, 341, 344, 346 führen nicht zur Zulassung der Revision.

Die Abhilfe setzt voraus, daß der Anspruch im Umfang der zu gewährenden Leistung besteht (BGH RzW 1972, 344, 345). Der Kläger ist aber auch nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1c, Abs. 2 BEG entschädigungsberechtigt. Nach seinem eigenen, im Berufungsurteil festgestellten Vorbringen gelangte der Kläger über das Transitlager Klein-München/Österreich nach Mailand, von wo aus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



er seine Einwanderung nach Israel vorbereitete. Von Klein-München sowie von Mailand aus reiste er des Öfteren nach Deutschland. Während kürzerer oder längerer Aufenthalte in DP-Lagern organisierte er für die Untergrundbewegung "Haganah" illegale Transporte nach dem damaligen Palästina. Hieraus ergibt sich, daß der Kläger aus Italien, nicht aber, wie das § 4 Abs. 1 Nr. 2 BFG verlangt, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgewandert ist.

Mai

Henkel